

**Staatsvertrag
zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein
zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt**

Das Land Hessen, das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt und das Land Schleswig-Holstein schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Organe, nachstehenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 11./20. Oktober 2005 über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt ändert:

Artikel 1

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/3646

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 11./20. Oktober 2005 über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Staatsvertrag
über die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt“.**

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist gemeinsamer Wille der Landesregierungen von Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, ihre bestehenden Einrichtungen für das forstliche Versuchswesen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als gemeinsame Dienststelle zusammenzuführen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Träger dieser Dienststelle sind die Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.“

- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist die Einrichtung zentrale Dienstleisterin für alle Waldbesitzenden auf dem Gebiet des forstlichen Versuchswesens.“

3. Artikel 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein errichten zur Kooperation im forstlichen Versuchswesen eine gemeinsame Behörde.“

4. Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Länder Hessen und Niedersachsen haben jeweils zwei Stimmen, die Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben jeweils eine Stimme.“

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Stellen, der Sachkosten und der Investitionen soll jeweils folgendem Länderschlüssel entsprechen: Hessen 37,2 v. H., Niedersachsen 46,2 v. H., Sachsen-Anhalt 11,6 v. H. und Schleswig-Holstein 5,0 v. H.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bleiben Arbeitgeber oder Dienstherr des von ihnen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt eingesetzten Personals. Planstellen und Stellen dieser Länder bleiben in den jeweiligen Haushalten der Länder veranschlagt. Das Land Schleswig-Holstein erstattet dem Land Niedersachsen jährlich anteilige Personalkosten.“

- c) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt veranschlagen in ihrem jeweiligen Haushalt die Stellen, Personalkosten und Personalnebenkosten der planmäßig Beschäftigten sowie die anteiligen Sachkosten und Investitionen. Das Land Schleswig-Holstein veranschlagt in seinem Haushalt die an Nie-

dersachsen zu leistenden Personal- und Personalnebenkosten sowie die anteiligen Sachkosten und Investitionen."

e) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bleiben unberührt."

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Niedersächsische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages mit.

Wiesbaden, den 8. November 2010

Für das Land Hessen

Für den Ministerpräsidenten



Lucia Puttrich

Staatsministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hannover, den 16. November 2010

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten



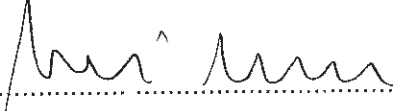
Astrid Grotelüschen

Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Magdeburg, den 12. Nov. 2010

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten



Dr. Hermann Onko Aeikens

Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Kiel, den 1. November 2010

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten



Dr. Juliane Rumpf

Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt über die Errichtung der
Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt**

Das Land Hessen, das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Organe, nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

(1) Es ist gemeinsamer Wille der Landesregierungen von Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, ihre bestehenden Einrichtungen für forstliches Versuchswesen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als gemeinsame Dienststelle zusammenzuführen.

(2) Durch diese Kooperation im forstlichen Versuchswesen werden das forstliche Versuchswesen langfristig gesichert, seine Ergebnisse für eine praxisnahe Waldbewirtschaftung effizienter und günstiger bereitgestellt, seine Bedeutung und Schlagkraft gestärkt, sein forstlicher Stellenwert erhalten und seine Kompetenz erhöht.

(3) Gemeinsame Träger dieser Dienststelle sind die Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Bei der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt handelt es sich um eine unmittelbar den für Forsten zuständigen Ministerien der Länder (im Folgenden Fachministerien) nachgeordnete Behörde.

(4) Die Gleichberechtigung der Träger findet in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen an den Standorten der Dienststelle ihren Ausdruck.

(5) Für Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wird die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin für alle Waldbesitzenden auf dem Gebiet des forstlichen Versuchswesens. Die Fachministerien schaffen die personellen und finanziellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt. Sie unterstützen die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt darüber hinaus in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Durch den Zusammenschluss und die Bildung einer gemeinsamen Dienststelle ergeben sich Synergieeffekte, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen bewirken.

(6) Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

Artikel 1

(1) Das Land Hessen, das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt errichten zur Kooperation im forstlichen Versuchswesen eine gemeinsame Behörde.

(2) Die gemeinsame Behörde wird mit Sitz in Göttingen an den Standorten Göttingen und Hannoversch Münden eingerichtet; sie führt die Bezeichnung „Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt“, abgekürzt „NW-FVA“.

Artikel 2

Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt ist eine auftragsorientierte Einrichtung der sie tragenden Bundesländer. Sie arbeitet im forstlichen Forschungs- und Versuchswesen einschließlich des Monitorings anwendungs- und praxisorientiert und berät alle Waldbesitzenden auf der Grundlage abgesicherter Erkenntnisse der forstlichen Forschung.

Artikel 3

(1) Die Fachministerien stimmen sich über die die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt betreffenden grundsätzlichen Fragen ab und regeln insbesondere die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung und die wesentlichen Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt in einer Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Fachministerien können, in Niedersachsen vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, die Einrichtungen, welche ihre Landesforsten bewirtschaften, mit der Durchführung der vereinbarten Aufgaben im Rahmen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt beauftragen.

Artikel 4

(1) Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt untersteht der Aufsicht der Fachministerien. Ein Steuerungsausschuss übt die Fachaufsicht aus.

(2) Der Steuerungsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachministerien und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Einrichtungen, welche die Landesforsten der beteiligten Länder bewirtschaften.

(3) Der Steuerungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Fachministerien bedarf.

(4) Der Steuerungsausschuss genehmigt die jährlich vorzulegenden Arbeitspläne und nimmt die Jahresabschlüsse sachlich und finanziell ab. Ferner legt er die in einem dreijährigen Turnus zu überprüfenden Sachkostenansätze der Versuchsanstalt fest.

(5) Die Länder Hessen und Niedersachsen haben jeweils zwei Stimmen, Sachsen-Anhalt hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nicht in der Geschäftsordnung anders vorgesehen, einvernehmlich gefasst.

(6) Die Geschäftsordnung regelt die Wahrnehmung des Stimmrechtes.

Artikel 5

(1) Die Ausstattung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt mit Personal, Sach- und Investitionsmitteln wird von den Fachministerien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Zeitpunkt der Gründung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt einvernehmlich festgelegt. Die Verteilung der Stellen und der Sachkosten und Investitionen soll jeweils folgendem Länderschlüssel entsprechen: Hessen 38,5 v. H., Niedersachsen 49,5 v. H. und Sachsen-Anhalt 12,0 v.H. Ein Personalüberhang an planmäßig Beschäftigten ist durch das jeweilige Land ohne Anrechnung auf den Länderschlüssel zu finanzieren.

(2) Einnahmen und Ausgaben aus Drittmittelprojekten sind bei der Berechnung der Gesamtkostenanteile nicht zu berücksichtigen. In diesen Fällen wird eine angemessene Abgeltung der Verwaltungskosten durch den Steuerungsausschuss festgelegt. Sonstige ungeplante Einnahmen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt dürfen im Rahmen des Korrespondenzvermerkes zusätzlich verausgabt werden. Sie werden vor der Abrechnung mit den Ländern von dem Gesamtausgabevolumen abgezogen.

(3) Die Länder bleiben Arbeitgeber oder Dienstherr des von ihnen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt eingesetzten Personals. Planstellen und Stellen bleiben in den jeweiligen Haushalten der Länder veranschlagt.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt ist Dienst- und Fachvorgesetzte oder Dienst- und Fachvorgesetzter aller Beschäftigten der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt. Die beteiligten Länder regeln die dienst- und personalrechtlichen Befugnisse für ihre Beschäftigten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter nimmt ihre oder seine Aufgabe im Namen und im Auftrag der jeweils betroffenen Vertragspartei wahr. Durch die Einrichtung der einheitlichen Leitung wird die Geltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien nicht berührt. Im Außenverhältnis treten die drei Länder gesamtschuldnerisch, vertreten durch die Leiterin oder den Leiter, auf.

(6) Die Leiterin oder der Leiter wird durch den Steuerungsausschuss einvernehmlich im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählt und durch jeweils eine der Vertragsparteien im Einvernehmen mit den anderen Vertragsparteien bestellt.

(7) Ein Anspruch zur Wiederbesetzung eines konkreten Arbeitsplatzes oder Dienstpostens mit Bediensteten eines bestimmten Landes besteht nicht. Mittelfristig ist die Einhaltung des Länderschlüssels anzustreben. Der gegebenenfalls erforderliche finanzielle Ausgleich wird in einer Vereinbarung geregelt.

(8) Die genutzten Landesliegenschaften bleiben im Eigentum des jeweiligen Landes. Es trägt etwaige Erstinvestitionskosten, während die Unterhaltung der Gebäude und Mieten und Nutzungsentgelte von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt getragen werden.

(9) Die beteiligten Länder veranschlagen in ihrem jeweiligen Haushalt die Stellen, Personalkosten und Personalnebenkosten der planmäßig Beschäftigten sowie die anteiligen Sachkosten und Investitionen.

(10) Die Haushaltsführung erfolgt durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt nach den für Niedersachsen geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen. Die Sachkosten und Investitionen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt werden der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt von den Ländern entsprechend des Länderschlüssels bereitgestellt.

(11) Die Anwendung des Personalvertretungsrechts sowie der Regelungen zur Gleichberechtigung und Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dessen Dienst die oder der Beschäftigte steht. Die Schaffung der Voraussetzungen zur Bildung eines gemeinsamen Personalrates wird angestrebt.

(12) Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

Artikel 6

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem der beteiligten Länder mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den für Forsten zuständigen Ministerien der jeweils anderen Länder zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigung zum selben Zeitpunkt kündigen.

(2) Im Falle einer Kündigung bleibt das kündigende Land bis zum Ende der Vertragslaufzeit zur anteiligen Kostenerstattung nach Artikel 5 verpflichtet. Gemeinsam von den Ländern finanzierte Investitionen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sind in Höhe des anteiligen Restbuchwertes dem kündigenden Land zu erstatten.

Artikel 7

(1) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

(2) Treten die diesem Staatsvertrag zugrunde liegenden Rechtsvorschriften ganz oder teilweise außer Kraft und werden sie nicht durch inhaltlich vergleichbare Vorschriften ersetzt, verliert der Staatsvertrag in diesem Umfang sechs Monate nach Außerkrafttreten seine Gültigkeit, es sei denn, die Parteien erachten die Beibehaltung nach Anhörung des Steuerungsausschusses einstimmig als zweckmäßig.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Niedersächsische Staatskanzlei teilt den übrigen

beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde und den Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Staatsvertrages mit.

Aachen, den 20.10.2005

Für das Land Hessen

Der Ministerpräsident

Roland Koch

Aachen, den 11.10.2005

Für das Land Niedersachsen

Der Ministerpräsident

Christian Wulff

Aachen, den 20.10.2005

Für das Land Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Vorbemerkungen**

Die Landesregierungen von Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben sich zum Ziel gesetzt, ihre forstlichen Versuchseinrichtungen in der „Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt“ als gemeinsame Dienststelle zusammenzuführen. Mit der geplanten Kooperation der drei beteiligten Länder werden das erforderliche forstliche Versuchswesen im nordwestdeutschen Raum langfristig gesichert, die Effektivität der angewandten forstlichen Forschung als Folge der Bündelung verbessert, die Kosten der zurzeit an drei Länderstandorten selbständig betriebenen Versuchseinrichtungen deutlich gesenkt und die Kompetenz im nationalen und internationalen Verbund erhöht.

Das Projekt ist in hohem Maße richtungweisend, da eine Öffnungsklausel den Beitritt weiterer Länder ermöglicht und ggf. eine Fortsetzung dieses Kooperations- und Verbesserungsprozesses erlaubt.

Ein zur Vorbereitung der Kooperation eingesetzter Lenkungsausschuss, bestehend aus Vertretern der drei Länder, hat Regelungsalternativen (u. a. den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung) geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass hinreichende rechtliche und planerische Sicherheit für

- die organisatorischen und personalrechtlichen Maßnahmen,
- die gemeinsame Finanzierung,
- den Handlungsrahmen und
- die unveränderte Sicherstellung der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben

am besten durch einen gemeinsamen Staatsvertrag gewährleistet wird.

II. Bewertung des Vorhabens in der Öffentlichkeit und in den Personalvertretungen

Negative Wertungen des Vorhabens in der Öffentlichkeit sind nicht bekannt und lassen sich auch nicht aus den Stellungnahmen der Verbandsbeteiligung und Beteiligung sonstiger Stellen ablesen. Hierin ist vielmehr ein grundsätzlich positiver Tenor enthalten.

Der örtliche Personalrat der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt ist ausführlich über das Vorhaben unterrichtet worden. Die Personalvertretungen waren in die vorbereitende Arbeit des Lenkungsausschusses sowie in einer Arbeitsgruppe für die personelle Umsetzung in der künftigen gemeinsamen Dienststelle „Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt“ eingebunden.

Die Personalvertretungen der drei Länder haben mit Schreiben vom 7. Oktober 2004 ein gemeinsames Positionspapier zum Länderverbund erarbeitet, das im Verfahren Eingang gefunden hat.

Der Hauptpersonalrat beim Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist über das Vorhaben unterrichtet worden und wird im Verfahren zur Besetzung der Dienstposten und Arbeitsplätze mitwirken.

III. Auswirkungen für das Personal der bestehenden Versuchseinrichtungen

Die Besetzung der Dienstposten und Arbeitsplätze in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt erfolgt in einem Ausschreibungsverfahren (Leitungsdienstposten), bei dem bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung Reform betroffenen Bediensteten der Vorrang gegenüber anderen eingeräumt wird. Die weiteren Dienstposten und Arbeitsplätze werden im Zuge einer Organisationsmaßnahme auf Basis von Personalgesprächen besetzt. Ein mögli-

cher Personalüberhang an planmäßig Beschäftigten ist übergangsweise durch das jeweilige Land zu finanzieren.

Es ist zu erwarten, dass alle derzeit in der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt Beschäftigten auch in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt weiterbeschäftigt werden. Aufgrund der vorgesehenen Schließung des bisherigen Standortes Escherode und einem Personalwechsel zwischen Fachabteilungen sind Dienstortwechsel nach Göttingen oder Hann. Münden zu erwarten. Die daraus ggf. erwachsenden Wirkungen auf einzelne Beschäftigte sind im Einzelfall zu werten. Aufgrund der relativen Nähe der beiden verbleibenden Standorte zueinander ist im Regelfall aber nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.

Die Länder bleiben Arbeitgeber oder Dienstherr des von ihnen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt eingesetzten Personals.

IV. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Schwerbehinderte

Auswirkungen auf Schwerbehinderte sind nicht zu erwarten.

VI. Auswirkungen auf den ländlichen Raum

Auswirkungen auf den ländlichen Raum sind nicht zu erwarten.

VII. Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Mit der geplanten Kooperation ergibt sich für Niedersachsen eine Verminderung des Aufwandes von etwa 25 v. H. Das entspricht einer Einsparung von 20 Stellen und rund 1,5 Mio. Euro gegenüber dem Bezugsjahr 2002. Entsprechend dem Länderschlüssel von 49,5 v. H. wird Niedersachsen 62 der insgesamt 125 Stellen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt finanzieren.

B. Besonderer Teil

I. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Verträge des Landes, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, der Zustimmung des Landtages.

Die vorgesehene Bekanntmachung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Zur Präambel

Die Präambel bringt zum Ausdruck, dass die Landesregierungen von Hessen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen darin übereinstimmen, ihre bestehenden forstlichen Versuchseinrichtungen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt zusammenzuführen.

Das Ziel der Kooperation und die Aufgaben der gemeinsamen Dienststelle werden festgelegt. Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt ist unmittelbar den für Forsten zuständigen Ministerien der Länder (Fachministerien) nachgeordnet, die als Träger gleichberechtigt auftreten.

Ausdrücklich enthält die Präambel eine Öffnungsklausel für den Beitritt anderer Länder, um das Ziel der Sicherung eines zukunftsfähigen und praxisorientierten forstlichen Versuchswesens noch umfassender zu erreichen.

Zu Artikel 1:

Als Sitz der gemeinsamen Dienststelle wird einvernehmlich Göttingen bestimmt, wobei Standorte in Göttingen und Hann. Münden eingerichtet oder weiter betrieben werden. Der bisherige Standort der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt in Escherode wird aufgegeben. Die Bezeichnung „Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt“, abgekürzt „NW-FVA“, wird festgelegt.

Zu Artikel 2:

Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt versteht sich als auftragsorientierte Einrichtung in der Beratung aller Waldbesitzenden. Sie arbeitet im Schwerpunkt anwendungs- und praxisorientiert auf Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Zu Artikel 3:

Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt betreffende Grundsatzfragen stimmen die zuständigen Fachministerien ab. Mit Einrichtung der Dienststelle sind Fragen von Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Den Fachministerien wird die Option eingeräumt, aus sachlich organisatorischen Gründen die jeweils Landeswald bewirtschaftenden Einrichtungen mit der Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt zu beauftragen. Aufgrund der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts „Niedersächsische Landesforsten“ ist für Niedersachsen der Zustimmungsvorbehalt der Landesregierung enthalten. Mit einer Wahrnehmung der Option werden vom Fachministerium nicht die Ausübung der Fachaufsicht sowie der Sitz im Steuerungsausschuss übertragen.

Zu Artikel 4:

Der Steuerungsausschuss legt die fachlichen Zielsetzungen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt fest und übt die Fachaufsicht aus. Er beschließt über die Ausstattung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt mit Sachmitteln und nimmt die Jahresabschlüsse ab.

Den Fachministerien obliegt in diesem Zusammenhang die Bündelung und Gewichtung der Interessen der verschiedenen Waldbesitzenden.

Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Einrichtungen, die den jeweiligen Landeswald bewirtschaften sind im Steuerungsausschuss vertreten, da

- die Option zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt besteht,
- die jeweils Landeswald bewirtschaftenden Einrichtungen den weit überwiegenden Teil der Versuchsflächen und -anlagen stellen sowie wesentliche Teile erforderlicher Maßnahmen durchführen und
- sie ferner fachlich beratend eingebunden werden sollen.

Der Steuerungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Wahrnehmung des Stimmrechts geregelt wird.

Für die Personalvertretungen ist kein Sitz im Steuerungsausschuss vorgesehen, da hier keine personalrelevanten Entscheidungen getroffen werden. Sie werden entsprechend der personalvertretungsrechtlichen Regelungen bei Personalentscheidungen eingebunden.

Zu Artikel 5:

Die Finanzierung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt orientiert sich an der bisherigen Ausstattung der bestehenden Versuchseinrichtungen. Hieraus leitet sich für den Zeitpunkt der Gründung ein Finanzierungsschlüssel ab, der die Länderanteile an Personal-, Sach- und Investitionsmitteln festlegt. Drittmittel bleiben dabei unberücksichtigt. Die Haushaltsführung erfolgt nach den für Niedersachsen geltenden Bestimmungen. Die Prüfungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben unberührt.

Die Länder bleiben Arbeitgeber oder Dienstherr des von ihnen eingesetzten Personals. Der Leiterin oder dem Leiter der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wird die Dienst- und Fachvorgesetztenfunktion übertragen, wobei die Länder die jeweiligen dienst- und personalrechtlichen Befugnisse für ihre Beschäftigten regeln.

Aus sachlichen Erwägungen heraus wird angestrebt, einen gemeinsamen örtlichen Personalrat zu bilden, sobald dies personalvertretungsrechtlich möglich ist.

Zu Artikel 6:

Die vereinbarte Kündigungsfrist von fünf Jahren dokumentiert den Willen, eine auf Dauer angelegte Kooperation zu etablieren, um die Erfüllung der Aufgaben der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sowie Arbeits- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Zu Artikel 7:

Es sind Verfahrensfestlegungen erforderlich für den Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Staatsvertrages oder für den Fall des Außer-Kraft-Tretens von diesem zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

Zu Artikel 8:

Die Vorschrift sieht für das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages ein Ratifikationsverfahren vor.

Geschäftsordnung des Steuerungsausschusses der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA)

Der Steuerungsausschuss der NW-FVA gibt sich gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, veröffentlicht im

GVBl. Hessen S. 851 (2005)

GVBl. Niedersachsen S. 399 (2005)

GVBl. Sachsen-Anhalt S. 3 (2006)

die folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die NW-FVA und der Steuerungsausschuss arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die oder der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Steuerungsausschusses die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Steuerungsausschuss entgegenzunehmen.

§ 2

Vorsitz und Geschäftsführung

Vorsitz und Geschäftsführung wechseln in Anlehnung an die Regelungen des Art. 4 Abs. 4 des Staatsvertrages im Turnus von drei Jahren zwischen den Länderministerien. Das jeweils geschäftsführende Land stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Vorsitz beginnt mit dem Land Niedersachsen und wechselt in alphabetischer Reihenfolge. Die Geschäftsführung wird vom Fachreferat des zuständigen Ministeriums wahrgenommen.

§ 3
Sitzungen

- (1) Der Steuerungsausschuss wird nach Bedarf einberufen. Es sollen mindestens zwei Sitzungen, eine im Frühjahr und eine im November, stattfinden. Der Steuerungsausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Steuerungsausschuss-Mitglied oder der Leiterin/dem Leiter der NW-FVA unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Begründung der Dringlichkeit verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Steuerungsausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (3) Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Steuerungsausschuss-Mitglied oder die Leitung der NW-FVA dies mit Begründung des weiteren Beratungsgegenstandes verlangt. Spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin wird die endgültige Tagesordnung mit den erforderlichen Sitzungsunterlagen versandt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können einvernehmlich auch zu Sitzungsbeginn erfolgen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter der NW-FVA nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil.

§ 4

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Beschlüsse des Steuerungsausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Länder Hessen und Niedersachsen haben jeweils zwei Stimmen, Sachsen-Anhalt hat eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Landes erfolgt einheitlich. Der Steuerungsausschluss ist beschlussfähig, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied jedes Landes anwesend ist. Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst.
- (2) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Sie oder er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Leitung der NW-FVA oder eines Mitglieds des Steuerungsausschusses vertagen.

§ 5

Umlaufbeschlüsse

- (1) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen können von der oder dem Vorsitzenden bei Angelegenheiten eingeleitet werden, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden.
- (2) Bei Beschlussempfehlungen aus dem Kreise des Steuerungsausschusses ist der Leitung der NW-FVA vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, soweit nicht Anhaltspunkte für die Möglichkeit der Befangenheit gegeben sind.
- (3) Die Steuerungsausschuss-Mitglieder teilen ihr Votum der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Beschlussunterlagen und der Beschlussempfehlung mit.
- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 6

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Steuerungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die die oder der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Steuerungsausschusses anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Steuerungsausschuss-Mitglied unverzüglich in Abschrift oder in elektronischer Form zu übersenden.
- (2) Die Niederschrift nach Absatz 1 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Steuerungsausschusses, das an der Sitzung teilgenommen hat, innerhalb von zehn Tagen nach Absendung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden widersprochen hat.
- (3) Sofern besondere Eilbedürftigkeit besteht, können die vom Steuerungsausschuss gefassten Beschlüsse in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der oder dem Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Fachministerien am 20.07.2006 in Kraft.